



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

84. Abschnitt. Die Statthalterschaft der Kölnischen Erzbischöfe über die  
Vemeegerichte

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

## VIERTES BUCH.

### Uebergang und Entwicklung.

#### 84. Abschnitt.

#### Die Statthalterschaft der Kölnischen Erzbischöfe über die Freigerichte.

Den Erzbischöfen als Herzögen stand, wie die Untersuchung ergab, im dreizehnten Jahrhundert und darüber hinaus nur ein beschränktes Oberaufsichtsrecht über die Freigerichte in ihrem Herzogthum zu, welches jedoch lediglich eine grundsätzliche, kaum eine tatsächliche Bedeutung hatte. Auf das Gerichtswesen in den anderen westfälischen und engernschen Bisthümern besaßen sie keinerlei Einfluss und Rechte.

Als die Freigerichte um die Wende des Jahrhunderts ihre Wirksamkeit erweiterten und an Wichtigkeit gewannen, mochte auch die Aufmerksamkeit der Erzbischöfe rege werden. Die Befestigung ihrer herzoglichen Stellung in Westfalen lag ihnen von jeher am Herzen, und was die Ungunst der Zeiten bisher verhindert hatte, liess sich vielleicht unter besseren Verhältnissen erreichen. Die mächtigen Landesfürsten in grössere Abhängigkeit zu bringen, wurde von neuem das Ziel der erzbischöflichen Staatskunst und als eines der Mittel ergriff sie die Freigerichtsbarkeit. So sind es in erster Stelle politische Gesichtspunkte, von denen die Kirchenfürsten ausgingen.

Erst seit den Tagen Karls IV., dessen Regiment ihren Wünschen freie Bahn eröffnete, bemühten sich die Erzbischöfe um die Freigerichte und Wilhelm von Gennep schlug den neuen Weg ein, welcher fortan mit zäher Beharrlichkeit verfolgt zu so reichem Ertrage führte.

Den ersten Erfolg bildeten die Urkunden, welche Wilhelm am 18. December 1353 von Karl IV. erhielt. Die eine gestattet ihm, die von den Stillgerichten ungerecht Verurtheilten wieder in ihr Recht einzusetzen, doch beschränkt sich die Befugniss ausdrücklich auf das Herzogthum Westfalen. Wichtiger ist die zweite. Der Erzbischof habe dem Reichsregenten persönlich mitgetheilt, dass von jeher in den Herzogthümern Westfalen und Engern alle Freigrafschaften gemäss der Herzogsgewalt der Kölner Kirche gehörten und demnach in dem Herzogthume Niemand Freigrafschaft besitzen dürfe, der nicht vom jeweiligen Erzbischofe damit belehnt sei. Indessen behaupteten Einige, sowohl von Karl IV. als auch von Ludwig dem Baiern solche Freigrafschaften und Gerichtsbarkeiten innerhalb des Herzogthums erlangt und zu Lehen erhalten zu haben. Daher werden diese neuen Verleihungen widerrufen, jedoch unbeschadet der vor Alters ertheilten (antiquis) Concessionen, Infeudationen und Jurisdictionen<sup>1)</sup>.

Der letztere Satz enthält einen Widerspruch gegen den vorangestellten Grundsatz. Wenn von jeher nur der Erzbischof Freigrafschaften verleihen konnte, warum sollen da die früheren Verleihungen zu Rechte bestehen? Die Thatsache, dass der grösste Theil der Freistühle im Herzogthum nie von Köln zu Lehen gegangen war, liess sich nicht bestreiten und beseitigen. Der Erzbischof wollte nur gewisse Verleihungen der neuesten Zeit rückgängig machen, und zur Deckung dieser Forderung wurde ein allgemeiner Satz aufgestellt, obgleich er sofort beschränkt werden musste.

Weitgehende Folgerungen sind aus dieser Urkunde entnommen worden, da sie lediglich auf die vom Kaiser Ludwig dem Bisthum Minden 1332 verliehene Berechtigung, Freistühle zu errichten, zielen könne<sup>2)</sup>. Daraus soll sich weiter ergeben, Karl habe unter dem Kölnischen Herzogthum ganz Westfalen verstanden, also die Statthalterschaft des Erzbischofes über alle westfälischen Freistühle anerkannt. Aber vier Wochen später gab ja Karl selbst dem Bischofe Dietrich von Minden eine neue Genehmigung zur Errichtung von Freistühlen (S. 192), also kann die Urkunde für Erzbischof Wilhelm sich nicht auf das dortige Bisthum erstrecken. Ausserdem widerruft Karl nicht allein die von Ludwig, sondern auch die von ihm verliehenen Freigrafschaften; es liegt somit gar keine Veranlassung vor, an die Mindener Urkunde Ludwigs zu denken.

<sup>1)</sup> Seib. N. 727, 728.

<sup>2)</sup> Grauert 124.

Es giebt andere Verfügungen Ludwigs und Karls genug, welche das wirkliche Herzogthum Westfalen betreffend den Kölnern un bequem sein konnten, ganz abgesehen davon, dass andere Urkunden verloren sein mögen. Der Gegenkönig Friedrich III. hatte 1316 dem Erzbischofe von Köln den Dortmunder Komitat und das Gericht, welches Freigrafschaft heisst, verliehen, und es ist bekannt genug, mit welchem nie ruhenden Eifer die Erzbischöfe ihre Ansprüche darauf verfolgten; auch Karl IV. gab gleich am Beginn seiner Regierung dem Erzbischofe Walram eine Bestätigung. Ludwig belehnte dagegen 1316 Graf Hermann und 1331 Graf Konrad und ebenso that 1349 Karl IV.<sup>1)</sup> Ludwig hatte ferner 1338 unter die Reichslehen der Grafen von Arnsberg Go- und Freigrafschaften einbegriffen<sup>2)</sup>. Durch Karl IV. erhielt der Abt von Korvey 1349 Freistühle zugesprochen und vielleicht vermerkte Köln auch die Verleihung an Hessen von 1348 übel, obgleich Grebenstein nicht mehr in seinem Herzogthume lag.

Die Privilegien von 1353, wiewohl sie am 5. Januar 1355 erneuert wurden<sup>3)</sup>, halfen dem Erzbischofe zunächst nicht viel, aber sie schlossen eine wichtige grundsätzliche Anerkenntniss ein. War schon damals das ungerechte Verfahren mancher Gerichte getadelt worden, so erhob Wilhelm aufs Neue Klage, einzelne Freigrafen wären ungeeignet für ihr Amt und hielten Gericht an unpassenden Stellen. Der Kaiser, da ihm selbst die weite Entfernung eine genaue Prüfung der Würdigkeit der Personen schwierig mache, ermächtigte ihn daher am 3. April 1359, in seinem Herzogthum schickliche Personen als Freigrafen einzusetzen und unzureichende ab- und durch andere zu ersetzen, sowie Freistühle an bequemere Orte zu verlegen<sup>4)</sup>. Aber der Erzbischof konnte nur die einzusetzenden Freigrafen vorschlagen, nicht auch ihnen den Königsbann ertheilen, der nach wie vor vom Kaiser zu erwirken war.

Da die kaiserliche Kanzlei inzwischen die Bestimmungen vom 18. Dezember 1353 vergessen und dem Johann von Padberg Freigerichtsbarkeit verliehen hatte, widerrief sie Karl auf die Beschwerde Wilhelms am 2. November 1360, da nur ein Erzbischof von Köln in dem Herzogthum Engern und Westfalen »Freigrafen machen, creiren und belehnen« dürfe<sup>5)</sup>. Dass wenige Wochen und Tage

<sup>1)</sup> Rübel N. 331, 616, 346, vgl. 379, 464, 466, 653.

<sup>2)</sup> Oefele Scr. I. 776; Seib. N. 666.

<sup>3)</sup> Johannis Spicilegium I, 49.

<sup>4)</sup> Seib. N. 752.

<sup>5)</sup> Seib. N. 760.

vorher auch der Edele Johann von Grafschaft und Burchard Stecke nebst Genossen im Veste Recklinghausen Urkunden erhalten hatten, welche dem Diplom von 1353 zuwiderliefen, bekümmerte die Kanzlei nicht.

Als Erzbischof Wilhelm im April 1361 in Nürnberg der glanzvollen Taufe des künftigen Thronerben Wenzel beiwohnte, empfing er ein neues Privileg auffallenden Inhalts. Da der Kaiser in dem weiten Reiche nicht überall persönlich anwesend sein könne, übertrage er oft seine Stellvertretung bewährten Männern. Deswegen ertheilt er dem Erzbischofe »duci Westfalie« Vollmacht, für den Bischof Johann von Osnabrück und dessen Kirche in deren Lande, für den Grafen Dietrich von Mörs und den Edelen Heinrich von Strünckede in ihren Herrschaften an geeigneten Orten Freistühle, Freigrafen und Freischöffen zu ordiniren, zu creiren und im kaiserlichen Namen einzusetzen, um Freigericht zu halten<sup>1)</sup>).

Es handelt sich hier um Neubegründung von Freigrafschaften, welche dem Erzbischofe übertragen wird, von denen die eine ausserhalb des sächsischen Rechtsgebiets lag, und er erhält sogar das Recht, die Freigrafen an des Königs Stelle mit dem Banne auszurüsten.

Die Verleihung blieb ohne Erfolg und die bestimmten Freistühle wurden nicht errichtet, sei es, dass Wilhelm keinen Gebrauch von ihr machte oder die betreffenden Herren widerstrebten. Vielmehr verließ 1371 Karl IV. selbst dem Grafen Johann von Mörs einen Freistuhl auf dem Homberger Werth.

Aber besagt das Diplom nicht, dass dem Erzbischofe die Statthalterschaft über die Freigerichte in ganz Westfalen gebühre<sup>2)</sup>? Mörs lag jedoch nicht in Westfalen und man müsste daher annehmen, dass der Erzbischof über alle Freigerichte gesetzt war. Denn dass solche nur in Westfalen bestehen dürften, war dem Kaiser damals noch gar nicht bewusst. An demselben Tage ertheilte er dem Bischofe Johann von Utrecht die Erlaubniss, in seinem Lande Twente und Salland einen Freistuhl aufzuschlagen, ohne den anwesenden Erzbischof von Köln unter den zahlreichen Zeugen zu nennen. Wenn dieser in der ersteren Urkunde ausdrücklich als »dux Westfalie« seine Vollmacht erhält, so war das ganz natürlich, da er nur als solcher mit den Freigerichten zu thun hatte. Er wird lediglich mit der Stellvertretung des Kaisers in einem bestimmten Falle beauftragt, ohne dass ein allgemeines Recht irgend in Rede kommt.

<sup>1)</sup> Index N. 1.

<sup>2)</sup> So Grauert 126.

Als Erzbischof Engelbert III. den Erzbischof Kuno von Trier als Koadjutor annahm, übertrug er ihm 1367 besonders alle Rechte der freien Gerichtsbarkeit im Herzogthum, aber nur für dieses, nicht für ganz Westfalen lautet die Urkunde<sup>1)</sup>. Kuno gelang die wichtige Erwerbung der Grafschaft Arnsberg, welche die Kölnische Macht in Westfalen nach allen Seiten hin festigte und auch den Besitz an Freistühlen erheblich mehrte.

Kunos Nachfolger Erzbischof Friedrich III. verlor die Freigerichte nicht aus den Augen, wenn auch die Errichtung des so bedeutsamen westfälischen Landfriedens im November 1371 vielleicht weniger von ihm, als von seinem Marschall Bischof Heinrich von Paderborn ausging. Die Einsetzungsurkunde macht indessen einen deutlichen Unterschied zwischen dem Lande und dem Herzogthum von Westfalen. Als Friedrich am 30. Mai 1372 zum Reichsvicar ernannt wurde, liess er in den Satz, welcher ihm in üblicher Weise die Begnadigung Verurtheilter zusprach, auch besonders die Stillgerichte aufnehmen<sup>2)</sup>. Den erlangten Einfluss benutzte er, um sich am 6. Juli 1372 eine weitere kaiserliche Verfügung zu erwirken. Sie schärfte nochmals ein, dass Niemand in dem Herzogthume Freigrafchaften haben und ausüben dürfe ohne Wissen der Erzbischöfe, welche den Rechtstitel zu untersuchen haben. Jeder Freigraf muss sich erst der Prüfung durch den Erzbischof unterziehen und den darüber erhaltenen Brief dem Kaiser vorlegen, welcher ihn investiren wird. Kölnische Unterthanen dürfen nur vor Stühle geladen werden, welche dem Erzbischofe und der Kirche gehören und mit vorschriftsmässig bestellten Freigrafen besetzt sind<sup>3)</sup>.

Wenn noch Erzbischof Wilhelm selbst sich hatte bevollmächtigen lassen, ausserhalb Westfalens in der Grafschaft Mörs Freistühle zu errichten, so machten jetzt die westfälischen Herren geltend, solche Stühle dürften nur auf westfälischem Boden bestehen. Karl hatte bis dahin wiederholt ausserhalb Westfalens Freigerichte verliehen, als er aber 1374 dem Bischofe von Hildesheim Freistühle zu Peina und Sarstedt gestattete, erhob sich Widerspruch: nach altem Rechte und kaiserlichen Diplomen seien nur »in ducatus terre Westfalie«

<sup>1)</sup> Seib. N. 785.

<sup>2)</sup> MSt. Mscr. II, 52, 154: »ac destitutos privatos vel exutos per se vel alium seu alios etiam per iudicium dictum stillegerichte — — restituendi«. Der Satz steht auch wörtlich in der Urkunde, mit welcher König Ruprecht 1401 seinen Sohn Ludwig zum Reichsvicar ernannte, Reichstagsakten V, 24.

<sup>3)</sup> Seib. N. 829.

Freistühle üblich. Karl schrieb daher am 8. Oktober 1374 dem Bischofe Gerhard von Hildesheim, er möge die Thätigkeit der Freistühle so lange einstellen, bis festgesetzt sei, ob die ihm verliehene Gnade zu Recht bestehen könne. Da er ausdrücklich sagt, ausser dem Erzbischofe seien noch andere Herren aus dem Lande Westfalen als Kläger aufgetreten, so erweist auch dieses Schreiben, dass eine Kölnische Statthalterschaft über die gesammten Freigerichte Westfalens noch nicht bestand.

An demselben Tage erging an einige Herren im Veste Recklinghausen, welche Kölnische Unterthanen waren, der kaiserliche Befehl, die angemassete Freigrafschaft abzuthun, da allein der Erzbischof innerhalb seines Dominiums Freigrafschaft besitzen und ausüben dürfe<sup>1)</sup>. Erzbischof Friedrich, der gelegentlich den verliehenen Titel eines Reichsvicars in den Urkunden führte, erhielt 1376 den Vicariat auf weitere zehn Jahre zugesichert<sup>2)</sup>. In dieser Stellung konnte er auch Freigrafen bestätigen und so erklärt es sich, wenn er 1376 dem Kaiser nicht nur Johann Seiner als Freigrafen für seine eigenen Freigrafschaften, sondern auch Ekbert von Dunow für die Hermanns von Merfeld in der Münsterschen Diöcese vorschlug. Karl ernannte die beiden und beauftragte Friedrich, sie im kaiserlichen Namen zu investiren. In der Urkunde, welche Ekbert darüber erhielt, nennt sich der Erzbischof ausdrücklich Generalvicar diesseits der Alpen, und deshalb schwört auch Ekbert dem Kaiser und dem Erzbischofe, dessen Nachfolgern und Kirche Treue<sup>3)</sup>. Indem dieses Verhältniss nicht erkannt wurde, deutete man die Urkunde irriger Weise dahin aus, unter Karl IV. sei die Vorstellung durchgedrungen, dass der kölnische Ducat sich über ganz Westfalen erstrecke.

Die Erzbischöfe konnten mit den Erträgnissen der Regierung Karls IV. zufrieden sein, wenn die volle Durchführung ihrer Ansprüche auch noch ausstand. Ihr Herzogthum hatte einen neuen Inhalt gewonnen und einen Rechtstitel erworben, den es ursprünglich nicht besass. Für Karl hatten die Freigerichte kaum eine andere Bedeutung, als dass er durch bereitwillig über sie ertheilte Pergamente sich die Fürsten willfährig machte oder seiner Kanzlei Einnahmen zuführte. Von einer sorglichen Prüfung der Rechtsfragen

<sup>1)</sup> Seib. II S. 469.

<sup>2)</sup> Lacomblet III N. 736, 766, 772, 782, 784.

<sup>3)</sup> Kindl. Münst. Beit. I N. 11, 12; Seib. N. 1126.

ist in ihnen nichts zu spüren, und so fand auch die Behauptung der Erzbischöfe, die Freigrafschaft innerhalb ihres Herzogthumes hänge von ihnen ab, ohne weiteres Anerkennung.

Auch den Münsterischen Bischöfen entging der Aufschwung nicht, welchen die Freigrafschaften damals nahmen. Ludwig und Adolf suchten eine in Borken zu errichten, und letzterer erhielt in der Chronik seines Amtsnachfolgers warmes Lob, weil er die von Dingden und Brunen ankaupte. Auch Florenz wandte seine reiche Thätigkeit dieser Richtung zu und rühmt von sich selbst, er habe fünf Freistühle erworben und dadurch seine Kirche beträchtlich gemehrt. Ohne Zweifel beobachtete er die Politik, welche der Kölnische Nachbar einschlug, und suchte sie nachzuahmen. War er auch nicht Herzog in seiner Diöcese, so nahm er doch als Landesherr die gleichen Rechte in Anspruch. Er betrachtete kurzweg alle Freigrafschaften im Bisthum, welche nicht der Kirche unmittelbar gehörten, als bischöfliche Lehen und verzeichnete sie als solche in seinem Lehnsregister, obgleich wirkliche Besitztitel bei mehreren nicht nachweisbar sind. In seiner Chronik steht auch die Erzählung, Kaiser Friedrich I. habe dem Stift die Gerechtsame der Freigrafschaft verliehen<sup>1)</sup>. Mochte er auch im guten Glauben handeln und vermeinen, alte Anrechte zu buchen, so waren diese doch rechtlich nicht begründet.

Unter Wenzels Regierung blieben die Zustände, wie sie zu Lebzeiten seines Vaters waren. Auch er verlieh Freigerichte und Freistühle ausserhalb Westfalens und anerkannte auf der anderen Seite, dass der Erzbischof allein in seinem Dominium Freistühle einsetzen und Freigrafen haben dürfe; er hob auf Wunsch der westfälischen Bischöfe die Freigrafschaft von Padberg auf und schritt, freilich vergeblich, auf Andringen Friedrichs gegen die Stadt Soest ein<sup>2)</sup>. Der westfälische Landfrieden gewann erst unter ihm Wirksamkeit über die Grenzen der Heimat hinaus. Erzbischof Friedrich erhielt am 15. Juli 1382 das Recht, die Freigrafen selber zu investiren, da die Schwierigkeit zum Könige persönlich zu gelangen oft verschulde, dass die erledigten Stühle nicht besetzt würden; aber es galt nur für die Grenzen seines Herzogthums. Auch dort übte es der Erzbischof wohl nur für seine eigenen Freigrafen aus, wenigstens ist keine andere Urkunde vorhanden, während solche

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 344.

<sup>2)</sup> Index N. 2; Seib. N. 876, 896.

<sup>3)</sup> Seib. N. 862; K. N. 179.



über vom Könige unmittelbar erbetene Belehnungen, wie deren für die Städte Soest, Dortmund u. a. genug vorliegen<sup>1)</sup>).

Die Zeiten Ruprechts brachten Friedrich keine neuen Vortheile. Die Ruprechtschen Fragen kennen nur die Belehnung der Freigrafen durch den König selbst. Die Frankfurter nannten freilich 1413 den Erzbischof »einen obersten der heimlichen gerichte«; aber der Process, in welchem sie ihn um Hilfe angingen, spielte im Herzogthum und vor dem erzbischöflichen Freigrafen zu Volkmarsen, so dass jener Ausdruck örtlich berechtigt war<sup>2)</sup>).

Desto besser verstand es Friedrichs Nachfolger, Dietrich von Mörs, die so lange vorbereiteten Pläne zu einem glücklichen Ende zu führen. In zwiespältiger Wahl im April 1414 erkoren fand er alsbald die Anerkennung des Königs Sigmund, welchem er im November desselben Jahres in Aachen die Krone aufs Haupt setzte. Dietrich, ein Mann von Ehrgeiz und rühriger Unternehmungslust, bestrebt seine Macht zu heben, hat mit Westfalen mehr zu thun gehabt, als seine Vorgänger. Da ihm das Kapitel von Paderborn ebenfalls die Verwesung des Bisthums übertrug, wurde seine dortige Machtstellung noch umfangreicher.

Gleich bei der Krönung soll er erreicht haben, dass ihm Sigmund die heimlichen Gerichte unterstellte. So schrieb wenigstens 1469 Herzog Johann I. von Kleve an den Grafen Gerhard von Sayn<sup>3)</sup>). Eine Urkunde darüber ist nicht vorhanden und auch das Reichsregister verzeichnet bei Gelegenheit der Krönung keine solche. Daher ist es zweifelhaft, ob Dietrich nicht erst in den nächsten Jahren die wichtige Vollmacht erhielt. Noch 1418 beauftragte Sigmund den Grafen Johann von Nassau, in einem Vemeprocess die Freigrafen nach Dortmund zu berufen<sup>4)</sup>), aber da der König auch später, als Dietrich bereits mit der Leitung der heimlichen Gerichte betraut war, vielfach nicht diesem sondern anderen Herren und Städten die Untersuchung einzelner Sachen übertrug, besitzt jener Brief keine sonderliche Zeugniskraft für oder gegen.

Als die Frankfurter 1419 mit dem Erzbischof einen Vertrag über die Freigerichte schliessen wollten, legten sie ihm denselben bereits fertig abgefasst vor. Sie liessen darin Dietrich von sich

<sup>1)</sup> Ueber die Schritte des Erzbischofs gegen die Soester Freigrafenschaft oben S. 117.

<sup>2)</sup> Stadtarchiv Frankfurt.

<sup>3)</sup> Annalen Nassau III, 2, 49 f.

<sup>4)</sup> Anhang N. X. Dass Johann seinen Auftrag ausführte, zeigt Usener N. 79.

selber sagen: »synt wir derselben gerychte ind stule neiste eyne Romisschen koninge hertzoze to Westfalen ind oeverste syn«. Der Inhalt deutet jedoch nicht an, dass der Kurfürst damals bereits die Vorstandschaft über alle Freistühle auch ausserhalb seines Herzogthums Westfalen bekleidete, ebenso wenig wie das aus der Rechtsbelehrung von diesem Jahre folgt<sup>1)</sup>. Wenn endlich zur selben Zeit der Pfalzgraf Ludwig den Erzbischof ersuchte, eine Streitfrage zur Belehrung der Freischöffen durch ein besonderes Freigericht entscheiden zu lassen<sup>2)</sup>, so ist auch dieser Vorgang nicht ausreichend, um ein sicheres Urtheil zu gestatten.

Festen Boden gewinnen wir erst 1422. Der brennende Eifer, mit welchem Dietrich den Kampf gegen die Hussiten betrieb, hob ihn immer höher in der Gunst seines Königs. An dem Feldzuge von 1421 nahm er in Person Theil und auch im folgenden Jahre zog er wieder nach Böhmen. Dort in Skalitz am 7. März 1422 erhielt er ein stattliches Privileg. Da Sigmund erfahren, dass die Freigerichte in Westfalen nicht überall nach Billigkeit und Recht gehalten würden, gab er Dietrich als einem Herzoge zu Westfalen die Vollmacht, alle Freigrafen in Westfalen jährlich an bestimmten Tagen zu versammeln und ihre Handlungen zu prüfen. Wer der Heischung nicht Folge leistet, ist meineidig und in des Königs und Reichs Ungnade verfallen<sup>3)</sup>.

Am 26. April desselben Jahres ausgestellt ist der älteste erhaltene Revers, welchen ein Freigraf — Kurt Snappe zu Vadrup im Stift Münster — dem Erzbischof übergeben hat, nachdem er von diesem als Freigraf bestätigt und belehnt worden. Dietrich war also bereits befugt, alle Freigrafen auch die ausserhalb seines Herzogthums mit ihrem Amte zu bekleiden. Sollte er dieses Recht gleichzeitig mit dem, die Freigrafen zu versammeln, erhalten haben? Daran ist nicht zu denken. Denn er kann, da er noch Ende März beim Könige in Böhmen weilte, am 26. April kaum schon wieder in der Heimat gewesen, ein erst im März ertheiltes Privileg konnte noch nicht allgemein bekannt und bereits zur Wirkung gelangt sein. Ausserdem sprechen die Reverse nicht von den Freigrafenkapiteln, die Freigrafen verpflichten sich nur, auf Befehl des Erzbischofs vor ihm oder seinem Bevollmächtigten zu erscheinen. Das Formular, welches unter Dietrich den gleichen Laut behielt, muss also vor

<sup>1)</sup> Abschnitt 106 und Abschnitt 68 B.

<sup>2)</sup> Mone Ztschr. VII, 394, 414 ff.

<sup>3)</sup> Anhang N. XI; vgl. Mone Ztschr. VII, 417.

1422 entworfen, das Recht, alle Freigrafen zu belehnen, ihm früher ertheilt sein. Vielleicht sind ältere Reverse verloren oder die neue Einrichtung erforderte einige Zeit, ehe sie Eingang fand.

Die einleitenden Worte der Reverse lassen erkennen, dass die Dietrich ertheilten Gerechtsame sich noch weiter erstreckten. Der Aussteller bekennt, dass der Erzbischof ihn mit Freigrafschaft und Freistühlen belehnt und zu einem Freigrafen gemacht und gesetzt und darüber Eid und Gelöbniss empfangen habe »van macht und bevele, die he van Romischen keysern und konigen darzo hait«, und weiterhin verspricht er: »als dan — Sigmunt — Rom. koning dem — herren bevoilen hait, die heymeliche vryegerichte zu luteren ind zo oversien«, auf Verlangen Rechenschaft abzulegen<sup>1)</sup>. Der königliche Auftrag schloss also eine Vorstandschaft über alle heimlichen Gerichte ein, die Befugniss, die Freigrafen zu überwachen und zur Verantwortung zu ziehen.

Jetzt erst hatten demnach die Kölner Erzbischöfe die Stellung erlangt, welche frühere Forscher ihnen schon für die vergangenen Zeiten zuschrieben. Nachdem sie glücklich den Anspruch durchgefochten, dass die Freigerichte in ihrem Herzogthum ihnen unterständen, und das mit der herzoglichen Stellung begründet hatten, gelang es ihnen, dem Begriffe des Herzogthums Westfalen den des ganzen Landes Westfalen unterzuschieben und sich so herzogliche Rechte zu erwerben, soweit es Freigerichte gab. Denn dass der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen diese Befugnisse ausübte, wird oft genug ausgesprochen. So schrieb Sigmund selbst an ihn 1437, er habe ihn »zu eyme obersther und regerer aller heymlichen geriecht zu Westfalen gesatz und geordert, nachdem du dann auch ein herzoge zu Westfalen bist«, und 1422 gab er ihm »als einem Herzoge von Westfalen« die Vollmacht, die Freigrafen zu berufen<sup>2)</sup>. Trotzdem erfolgte die Verleihung nur an Dietrich persönlich<sup>3)</sup>. Es ist überaus merkwürdig, dass ausser dem Skalitzer Privileg kein anderes vorhanden ist, weder in der Kölnischen Kanzlei, noch in dem Reichsregister, und doch kann man nicht annehmen, dass es nur jenes gegeben habe. Eine bestimmte kaiserliche Verfügung muss ergangen sein, und es wäre von höchstem

<sup>1)</sup> K. N. 197.

<sup>2)</sup> Hschr. 13, fol. 13 f.

<sup>3)</sup> Der § 6 des Reverses spricht von den »nakomelingen« Dietrichs, aber damit scheinen nicht die erzbischöflichen Nachfolger gemeint zu sein, sondern die, denen der König weiteren Auftrag giebt.

Interesse, ihren Wortlaut zu kennen. Freilich wird er allem Vermuthen nach nicht von sonderlicher Klarheit gewesen sein. Sagt doch Dietrich selbst in der Einleitung der Arnsberger Reformation: »Der König oder ihre Statthalter, nämlich ein Herzog von Westfalen, die dort privilegiert sind«, lässt also auch die königliche Begnadung als Rechtsgrund durchblicken. Daher meinte Herzog Johann von Kleve ganz richtig, wenn die Erzbischöfe von des Herzogthums wegen die Verweserschaft der Freigerichte besäßen, hätte Dietrich nicht nöthig gehabt, sich noch um königliche Briefe zu bewerben. Erst Friedrich III. erkannte die Statthalterschaft als das Recht eines jeden Kölnischen Erzbischofes an<sup>1)</sup>.

Für die Wirksamkeit der neuerworbenen Macht kam nicht in Frage, ob sie ein Ausfluss des Herzogthums oder der königlichen Gnade war, und die Allgemeinheit betrachtete fortan den Kölner Kirchenfürsten als Herzog von Westfalen in dem Sinne des alten geographischen Begriffes und des gesammten Landstriches, wo es Freigerichte gab. Welcher Zuwachs an Bedeutung und Einfluss ihm nun zufiel, bedarf keiner Darlegung. Er wurde für die Dauer der rechtmässige Vertreter des Königs für alle Freigerichtssachen, dessen Statthalter der heimlichen Gerichte. Doch ist dieser Ausdruck erst seit der Arnsberger Reformation von 1437, welche ihn zuerst braucht, üblich.

Die Stuhlherren gewöhnten sich allmähig daran, ihre Freigrafen von dem Erzbischof bestätigen zu lassen. Doch gingen sie daneben auch an den König selbst und wiederholt liessen sie Freigrafen, welche bereits der Erzbischof seit längerer Zeit bestätigt hatte, noch durch jenen nachträglich belehnen. Die von Jahr zu Jahr an Zahl wachsenden Verpflichtungsbriefe der Freigrafen bilden den Hauptbestandtheil des ehemaligen Archivs der Oberfreigrafenschaft Arnsberg. Es ist lehrreich, auf dasselbe einen Blick zu werfen. Wenn auch sicherlich so manches Stück von dem alten Bestande verloren oder entfremdet ist, so bestätigt doch noch sein Inhalt, dass erst seit Karl IV. die Erzbischöfe den Freigerichten Aufmerksamkeit zuwandten. Denn die ältesten Urkunden sind jene Karls und Wenzels von 1353 ab, welche oben erörtert sind. Aus dem vierzehnten Jahrhundert sind ausserdem nur vorhanden zwei Urkunden des Freigrafen Hugo Budde von 1378 und 1396, die wahrscheinlich erst später eingeliefert worden sind<sup>2)</sup>, dann folgt sofort jener Revers des Kurt Snappe von 1422.

<sup>1)</sup> Annalen Nassau a. a. O.; unten S. 426.

<sup>2)</sup> Gedruckt Index N. 9, 10.

Die Reverse der folgenden Jahre zeigen, dass das neue Recht des Erzbischofes schnelle Anerkennung fand; sie lauten 1423 für Volmarstein, 1424 für Steinfurt, Limburg und Hoerde, 1425 für Büren, Bocholt, Senden, Hohe Warte. Die letzteren drei gehören ins Münsterland, wo seit 1424 der Bruder Dietrichs, Heinrich von Mörs, den Krummstab führte, der bereitwillig die Sonderstellung, welche seine Vorgänger eingenommen hatten, aufgab, was ein anderer Bischof vermuthlich nicht so leicht gethan hätte. In den nächsten Jahren haben auch Waldeck, Lippe, die Grafschaft Mark, die Teklenburger in Rheda ihre Freigrafen zur Investitur präsentirt. Die Originalreverse reichen bis zum Jahre 1694. Von gerichtlichen Urkunden ist verhältnissmässig sehr wenig vorhanden. Leider fehlen alle Handschriften, welche noch Seibertz benutzte, und am schmerzlichsten vermisst man die Kapitelsbücher.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die Thätigkeit Dietrichs nach mancher Seite hin von Nutzen war. Erst durch die unter seiner Leitung zusammentretenden Kapitel von Soest und Dortmund im Jahre 1430, welche wir bereits kennen, kam einige Einheit und Ordnung in das Verfahren der heimlichen Gerichte, und die Arnsberger Reformation suchte das Begonnene weiter fortzuführen und Missbräuche abzuwehren. Doch nur langsam brach sein Ansehen allenthalben durch und es dauerte lange, ehe die Einrichtung der Kapitel zum Vollzug kam, welche erst den Erzbischof so recht zum Mittelpunkt der Freigerichte machte. Und es ist gleich hinzuzufügen, zu vollkommener Durchführung ist sie überhaupt nie gelangt.

Das Recht, die Freigrafen seines Herzogthums zu versammeln, besass der Erzbischof von jeher (S. 353), wenn wir auch nicht wissen, dass es je ausgeübt wurde, und man mag immerhin das Botding als ersten Ausgangspunkt der Kapitel betrachten. Die neue Errungenschaft bestand darin, dass er sämtliche Freigrafen berufen konnte. Dass in wichtigen Fällen mehrere Freigrafen zusammentraten, war gewiss alter Brauch, und bereits 1359 wird von einer Versammlung von Freigrafen mehrerer Länder berichtet. Erzbischof Dietrich berief schon 1420 eine grosse Versammlung nach Arnsberg um einen Streitfall zu entscheiden, an welcher 15 Freigrafen aus verschiedenen Theilen Westfalens, 31 adelige Freischöffen, die Rätthe von 8 Städten und mehr als 200 Freischöffen theilnahmen. Auch 1426 versammelte er um sich in Arnsberg 16 Freigrafen aus dem Kölnischen, Münsterischen und Paderbornschen, als er sich selbst »als gehorsames Glied des heiligen Reiches und heimlichen

freien Gerichtes« einer gegen ihn gerichteten Vorladung stelle, natürlich unter Verhältnissen, welche seine glänzende Rechtfertigung verbürgten<sup>1)</sup>. Doch kann man diese Vereinigungen, welche einem einzelnen Falle galten, nicht als Kapitel bezeichnen, wie sie auch in den Urkunden nicht so heissen. Das erste ausdrücklich als »gemeines Kapitel« bezeichnete war das vom Juni 1430 in Soest, welchem das zu Dortmund im September folgte.

In den folgenden Jahren hielt Dietrich, namentlich 1431 zu Oespel und 1434 zu Soest mehrere grosse Gerichtssitzungen ab, in welchen einzelne Processsachen entschieden wurden, doch waren sie keine Kapitel, ebensowenig wie die zahlreich besuchten Gerichtstage, welche damals zu Dortmund und anderwärts stattfanden. Erst das berühmte Arnsberger 1437 war wirklich ein solches und hier wurde auch diese Angelegenheit in festere Formen gebracht. In den Reversen ist, wie erwähnt, das Wort Kapitel nicht enthalten, aber § 1 der AR schaltet es ein an der Stelle, welche die Verpflichtung der Freigrafen, sich zur Rechenschaft zu stellen, betrifft und sonst ziemlich wörtlich dem Revers entnommen ist. Auch § 14 handelt von dem Kapitel. Es soll jährlich einmal stattfinden, »an einer bequemen Stelle auf westfälischer Erde«. Obgleich somit Arnsberg nicht als regelmässige Stätte bezeichnet wird, sind doch schon unter Dietrich alle Kapitel, von denen wir wissen, dort zusammengetreten, so 1438, 1439, 1441, 1443, 1450, 1452, 1454, 1456, 1457, 1460, 1463. Die Zahl ist recht beträchtlich und lässt annehmen, dass wirklich jährlich Kapitel stattfanden.

Dadurch gewann der Arnsberger Stuhl allmähig ein Ansehen, welches er früher nie besessen hatte, wie überhaupt ursprünglich alle Stühle gleichberechtigt waren. Zwar wurde schon 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg die Errichtung von Oberstühlen für Berufungen vorgeschlagen, und auch Graf Gerhard von Sayn erwog 1468, ob man nicht mehrere Generalfreigrafen einsetzen solle, aber erst 1483 nennt Kaiser Friedrich den Arnsberger Stuhl »den oberen Freistuhl«, und das Kapitel von 1490 heisst »Oberveymgericht zu Arnsberg«<sup>2)</sup>.

Ich füge hier bald ein Wort über die Kapitel ein. Der Statthalter brauchte nicht persönlich gegenwärtig zu sein, sondern konnte

<sup>1)</sup> Mone Ztschr. VII, 414; Index N. 6, 7.

<sup>2)</sup> Neue Sammlung I, 162; Abschnitt 71 S. 297; Seib. N. 989; Wigand 262. Der »oberste stul« der Gerichte in Abschnitt 101 am Schluss bedeutet wohl ein Kapitel.

sich durch einen Bevollmächtigten mit einem Schreiber vertreten lassen. Dass regelmässig wirklich sämtliche Freigrafen entboten wurden, ist nicht wahrscheinlich, die Urkunden nennen immer nur wenige, höchstens gegen fünfzehn, und selbst zu dem grossen Tage 1490, für welchen die Gegenwart aller Freigrafen beabsichtigt war, erschienen nur dreiundzwanzig, während die grosse Mehrzahl ausblieb. Oft genug weigerten sich einzelne Freigrafen der Ladung Folge zu leisten; sie wurden dann zwar für abgesetzt erklärt, aber liessen sich das wenig anfechten. Die Freigrafen mussten die Reise und den Aufenthalt aus ihrer Tasche bestreiten, bezogen aber dafür die etwaigen Einnahmen.

Ausser den allgemeinen Jahreskapiteln traten auch aussergewöhnliche, kleinere zusammen. Wer sich im Gerichte verunrechtete glaubte, durfte vom Statthalter ein solches begehren, wenn er für die Kosten Bürgschaft leistete; vermochte das der Einzelne nicht, so konnte er warten, bis sich Mehrere zusammenfanden und gemeinsam das nöthige Geld aufbrachten. Wenn die Gegenpartei erschien, — und wenn sie nicht ihren Process von vornherein verloren geben wollte, musste sie es thun —, so konnte ihr durch Gerichtsspruch ein Theil der Unkosten auferlegt werden. Zu einem solchen Kapitel waren mindestens 7 Freigrafen und 21 Freischöffen erforderlich<sup>1)</sup>. Die Beschlüsse und Verhandlungen wurden in einem Protocollbuch, dem »Gerichts-« oder »Kapitelsbuch« verzeichnet<sup>2)</sup>.

Solange Dietrich lebte, bis zum Februar 1463 hat er seine einflussreiche Stellung zu den Vemegerichten behauptet, oft genug kaiserliche Aufträge erhalten und die Bittgesuche Bedrängter angenommen. Ihm kam dabei zu statten, dass Friedrich III. nicht Freischöffe war.

Dietrichs Nachfolger, der Pfalzgraf Ruprecht, nahm dessen Rechte ohne weiteres in Anspruch »als Erblehenschaft und Eigenthum« eines Erzbischofes und des Stiftes von Köln und fand darin auch in Westfalen alsbald Anerkennung. Die Erblandvereinigung vom Juni 1463 bestimmte, dass die Freigerichte gemäss der Arnberger Reformation gehalten würden<sup>3)</sup>. Aber er schob den Empfang der Regalien durch den König immer weiter hinaus und entbehrte

<sup>1)</sup> Annalen Nassau a. a. O. 57; Abschnitt 71.

<sup>2)</sup> Thiersch Hauptstuhl 10, 105; 1463: »dat vur uns aldair getoget is dat capittelsboich«, MSt. OA.

<sup>3)</sup> Seib. N. 969 S. 135. Das Folgende nach den in den Annalen Nassau III, 2, 40 ff. gedruckten Briefen.

so des Rechtstitels; er soll sich auch geweigert haben, Kapitelstage, welche von den Gerichten Bedrängte verlangten, anzusetzen, da er nicht Statthalter sei und noch nicht die Regalien empfangen habe<sup>1)</sup>. Darüber kamen laute Klagen an den kaiserlichen Hof und so entschloss sich Kaiser Friedrich, der bereits bestimmt hatte, wie in der Stadt Köln während des Mangels eines belehnten Erzbischofs die Gerichtsbarkeit gehandhabt werden sollte<sup>2)</sup>, auch für die Vemeegerichte zu sorgen. Am 16. November 1467 ernannte er den Grafen Gerhard II. von Sayn zum Statthalter über dieselben und beauftragte ihn, die erforderlichen Kapitel abzuhalten. Ein Freischöffe, Hans Gyger, welcher die Stadt Ueberlingen an den westfälischen Gerichten vertrat und damals selbst dem Kaiser die Klagen über die dortigen Missstände vorgetragen hatte, überbrachte das Diplom nach Hachenburg. Friedrich, wie Graf Gerhard haben später feierlich versichert, die Ernennung sei ohne des Grafen Zuthun und Bewerbung erfolgt. Wahrscheinlich war der Herzog Johann von Kleve die Triebfeder der Ernennung. Es scheint, dass Gerhard, ein gewandter und erfahrener Herr, schon früher sich bemühte, den zahllosen Gebrechen der Freigerichte zu begegnen; und vielleicht ist es nicht Zufall, dass fast an demselben Tage, an welchem er seine Belehnung mit den Regalien erhielt, die Reformation von 1442 nochmals vom Kaiser verkündet und eingeschärft wurde<sup>3)</sup>.

Der Erkorene, bereit das Amt anzunehmen, machte am 1. April 1468<sup>4)</sup> den Stuhlherren seine Ernennung bekannt und beraumte für den Mai ein Kapitel in Dortmund an, welches indessen nicht zu Stande kam. Gerhard mochte bald empfinden, dass er selbst die freie Verfügung über einen Freistuhl haben müsse, und liess sich daher von Herzog Johann von Kleve, der in seiner Feindschaft gegen den Erzbischof ihm lebhafteste Unterstützung angedeihen liess, mit dem vierten Theil des Freistuhls zu Neustadt im Sauerlande belehnen<sup>5)</sup>. Da ihm mittlerweile Klagen zugegangen waren, lud er

<sup>1)</sup> Doch beauftragte er 1465 drei Freigrafen, eine Sache zu richten, als wenn er selbst als ein Herzog zu Westfalen und Verweser der freien heimlichen Gerichte es thäte, *Dumbar Deventer I*, 580.

<sup>2)</sup> *Chmel* 5018.

<sup>3)</sup> Am 18. und 19. Juli 1465, *Chmel* 4229, 4230; oben Abschnitt 55.

<sup>4)</sup> *Tross* 51 hat im Datum falsch »erst an dem suntag« statt: »nest na«, wie ein Original in Soest und eine gleichzeitige Abschrift im MSt. haben.

<sup>5)</sup> Am 12. Juni 1468; *Düsseldorf, Kleve-Mark* 1475. Johann verbot auch den Märkischen Freigrafen, Ruprechts Kapitel zu besuchen, *Magazin für Westphalen* 1799 S. 311.



dorthin für den Mai 1469 eine Anzahl Freigrafen zum Kapitel und ersuchte den Herzog von Kleve und die Stadt Dortmund, ihm »bei diesem ersten Anheben« seines Amtes behilflich zu sein.

Ruprecht setzte ihm natürlich Widerstand entgegen und behielt seinen Anhang<sup>1)</sup>; andere Stuhlherren benutzten die Gelegenheit und kümmerten sich um keinen der streitenden Statthalter. Der Erzbischof erliess im April 1469 gegen Gerhard eine leidenschaftliche Erklärung, in der er ihn beschuldigte, wider besseres Wissen vom Kaiser die Belehnung erschlichen zu haben, und liess von dem Arnsberger Stuhle, der ihm noch gehörte, den Process gegen ihn anstrengen.

Die Schwierigkeiten, welche der Graf, der sich des besten Willens bewusst war, vorfand, erregten und verstimmten ihn so, dass er den Entschluss fasste, seine Stellung niederzulegen. Johann von Kleve suchte ihn zu ermuthigen und erklärte ganz richtig für unglauwürdig, dass Karl der Grosse die heimlichen Gerichte einem Herzoge von Westfalen befohlen und dauernd den Erzbischöfen ihres Herzogthums wegen zugewiesen habe. Erst Dietrich habe das bei der Krönung Sigmunds erreicht; dem Kaiser allein komme der Entscheid zu. Er getraue sich, wenn ihm die heimlichen Gerichte anbefohlen würden, sie gegen den Erzbischof zu behaupten.

Gerhard fand darin wenig Trost und bat den Kaiser, ihn von seiner Verpflichtung zu entbinden. Friedrich wies ihn jedoch ab, indem er seine kaiserliche Machtvollkommenheit gegenüber den westfälischen Gerichten betonte und zugleich in scharfem Tone gehaltene Schreiben an Ruprecht und die westfälischen Fürsten und Herren richtete, so dass Gerhard sich zum Ausharren entschloss. Als Ruprecht im August 1471 zu Regensburg endlich von Friedrich die Regalien erhielt, verlangte er auch die Belehnung mit den westfälischen Gerichten, welche von seinen Vorfahren auf ihn gekommen seien. Zur Begründung seiner Ansprüche legte er Urkunden vor, aber nur in Abschriften, welche dem Kaiser nicht genügten. Daher wurde

<sup>1)</sup> In dem Archiv der Oberfreigrafenschaft befindet sich kein Revers, der auf Gerhard von Sayn lautete. Ruprecht gegenüber verpflichteten sich die Freigrafen zur Hohen Warte 1464, zu Müddendorf 1468, zu Dedinghausen und Werl 1472, zu Rütthen 1473. Sie haben alle das übliche Formular, nur der von 1468 lässt (im § 6 bei Kindl. III, 562) den Namen des Kaisers aus und sagt demnach allgemein: »und alsdanne von Rom. keis. u. kon. macht dem vurschribenen herrn van Colne geburt, die heym. fryegerichte zo luterem etc.«

der Erzbischof Johann II. von Trier beauftragt, die Originale einzufordern, zu prüfen und über sie zu berichten<sup>1)</sup>.

Ruprecht übte inzwischen seine Statthalterschaft aus und zwar nicht im Sinne des Kaisers. Das unter seinem Namen handelnde Arnsberger Kapitel von 1473 nahm gegen diesen entschiedene Stellung und anerkannte Freigrafen, welche es gewagt hatten, Friedrich selbst vorzuladen<sup>2)</sup>.

Mittlerweile gediehen die Zerwürfnisse zwischen dem Erzbischof und dem Kölner Kapitel so weit, dass der offene Kampf ausbrach, in welchem Ruprecht erlag. Die Leitung des Erzstiftes erhielt Landgraf Hermann von Hessen, welchem der Kaiser am 15. Oktober 1475 auch die »heimlichen und freien Gerichte allenthalben in Westfalenlanden« von des Reichs und des Stiftes Köln wegen übertrug. Die Urkunde betont, Hermann sei des Kaisers und des Reichs Statthalter, aber sie erkennt auch an, dass einem Erzbischof von Köln, »welcher in des Kaisers und des Reiches Huld und Gnade wäre«, die Verweserschaft gebühre<sup>3)</sup>.

Gerhard scheint sich, nachdem er wider Willen den kaiserlichen Auftrag weiter behalten, begnügt zu haben, die Freigrafen, welche ihm freiwillig von den Stuhlherren präsentirt wurden, zu belehnen, was er zuletzt am 4. Juli 1475 that. Einige Tage später beauftragt Friedrich den Bischof Simon III. von Paderborn, einen Lippischen Freigrafen zu investiren<sup>4)</sup>. Dann trat Erzbischof Hermann in seine Thätigkeit ein.

Wie Herzog Johann von Kleve meinten auch andere Fürsten und Herren in Westfalen, sie hätten nicht nöthig, sich den Ansprüchen Kölns zu unterwerfen. Bischof Heinrich III. von Münster, ein kräftiger und umsichtiger Mann, betrachtete sich selbst als kaiserlichen Statthalter der freien Gerichte in seinem Bisthum, setzte Freigrafen ein und hielt Kapitel ab, an denen sich die Freigrafen von Bentheim und der Stadt Münster beteiligten. Auf Beschwerde des Erzbischofs Hermann erliess Friedrich 1483 ein scharfes Verbot dagegen, indem er ausdrücklich erklärte, dass lediglich und allein der jeweilige Erzbischof von Köln Statthalter sei und Kapitelstage an den Oberfreistuhl zu Arnsberg im Baumgarten berufen dürfe<sup>5)</sup>. Ueber Menschengen-

1) Wigand S. 260.

2) Vgl. Abschnitt 85.

3) Wigand S. 261.

4) Lipp. Reg. 2491.

5) Seib. N. 989.

dächtniss hinaus sollte dies Recht bereits bestehen; wie schnell schossen doch in dieser verworrenen Zeit Rechtssätze aus dem zerbröckelten Trümmerhaufen der Vergangenheit empor. Eine kurze Frist der Ausübung gab ihnen gleich den Schein des höchsten Alters.

Hermann liess nun die Freigrafen des Bischofs und der Stadt Münster, Bernt Palle und Lambert Selter nach Arnsberg zum Kapitel laden, und als sie ausblieben, absetzen. Sie appellirten an den Kaiser, welcher den Erzbischof Johann von Trier und den Grafen Johann von Nassau mit der Sache betraute, deren Subdelegat 1485 den Spruch bestätigte<sup>1)</sup>.

Doch gelang es selbst einem Stuhlherrn so niederen Ranges, wie Bitter von Raesfeld, vom Kaiser das Recht zu erwirken, Freigrafen zu machen, welches Friedrich freilich auf das Andringen des Erzbischofs alsbald widerrief<sup>2)</sup>. Unter diesen Umständen hielt es Hermann für gerathen, als er 1489 den Freigrafen Lambert Becker zur Hohenwarte investirte, in dessen Revers einen Satz einzufügen, welcher die Verpflichtung des Gehorsams gegen ihn und zum Arnsberger Kapitel zu erscheinen, in klar bestimmter Weise aussprach<sup>3)</sup>.

So war Köln endlich im andauernden Besitze der Verweserschaft über alle westfälischen Gerichte und das Kapitel in Arnsberg eine bleibende Einrichtung. Freilich waren die Vemegerichte bereits im vollen Niedergange begriffen.

## 85. Abschnitt.

### Das Reich und das Königthum.

Der Erfolg der Vemegerichte beruhte auf der Anschauung, welche die Freigrafen vertraten und auch zur allgemeinen Anerkennung brachten, sie seien Reichsgerichte. Die Grundlage bildete der Königsbann, unter welchem sie richteten. Es ist wohl überflüssig, auszuführen, dass der Königsbann das Gericht, welches ihn ausübte, keineswegs zu einem Reichsgericht machte, sonst wären alle Grafengerichte solche gewesen. Der Graf führt sein Amt allerdings im Namen des Königs, aber nur innerhalb der Grenzen seiner Grafschaft. Die grosse Umwandlung aller politischen und rechtlichen Verhältnisse, welche im dreizehnten Jahrhundert zum Abschluss gelangte, bewirkte, dass die Rechtspflege sich dem unmittelbaren Zusammenhang mit

<sup>1)</sup> Wigand 206 Anm. 61; MSt. OA.

<sup>2)</sup> Seib. N. 994.

<sup>3)</sup> MSt. OA; Kindl. Münst. Beit. III, 562; vgl. unten Abschnitt 91.